

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3aa1a7bb-4883-3ac9-9026-3659ce5e0088

Bibliografie

Titel Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen

Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)

Amtliche Abkürzung GaStellV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bayern

Gliederungs-Nr. 2132-1-4-B

§ 19 GaStellV - Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über:

- 1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen sowie über die Rettungswege,
- 2. die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen,
- 3. den Rauch- und Wärmeabzug,
- 4.die CO-Warnanlagen,
- die natürliche Lüftung oder die maschinellen Lüftungsanlagen.
- Sicherheitsbeleuchtung.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 24 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBI. S. 694)

